



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 689-1/09

Wien, 25. Mai 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967
geändert wird (31. KFG-Novelle);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT - 170.031/0002-II/ST4/2009

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 8. April 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 5 lit. c):

Durch die explizite Aufnahme des Bergrettungsdienstes könnte der Eindruck entstehen, dass Tier- und Wasserrettungen nicht vom Tatbestand des Rettungsdienstes um-

fasst seien. Es wird daher angeregt, entweder den Begriff des Rettungsdienstes etwas weiter zu fassen oder die oben erwähnten Rettungsdienste ebenfalls explizit anzuführen.

Zu Z 8 (§ 20 Abs. 6a):

Die Demontageverpflichtung von Blaulicht erfüllt einen Wunsch Wiens bei der letzten Kraftfahrreferententagung. Die geplante Novellierung kann die Problematik aber nur teilweise lösen. Es wird angeregt, auch Blau- und andere Lichtattrappen (z.B. hintere obere Blinker) oder generell das Erwecken des Eindrucks eines Einsatzfahrzeuges als unzulässig zu erklären.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass beim ersten Wort des dritten Satzes ein Schreibfehler unterlaufen ist („Die“ statt „Dies“).

Zu Z 10 (§ 28 Abs. 1a):

Durch den Entfall dieses Absatzes könnte sich bei der Einzel- oder Änderungsgenehmigung von älteren Fahrzeugen, die den dort zitierten Richtlinien entsprechen, ein Problem ergeben. Eine entsprechende Übergangsbestimmung sollte vorgesehen werden.

Zu Z 19 (§ 30 Abs. 5):

Die Anpassung an die Gegebenheiten der Praxis wird begrüßt.

Fraglich ist, ob die von Wien bei der Kraftfahrreferententagung 2007 aufgezeigte Problematik der fehlenden Typenscheine bei ersteigerten Fahrzeugen auch gelöst ist. Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden in diesen Fällen nicht ausgestellt, da diese streng genommen nicht in Verlust geraten, sondern nur nicht verfügbar sind. Es wird ersucht, im Zuge der Neuformulierung auch die Typenscheinduplikatausstellung für

- 3 -

versteigerte Fahrzeuge zu ermöglichen. Dies könnte den bürokratischen Aufwand von Einzelgenehmigungen für solche Fahrzeuge reduzieren.

Abschließend wird anlässlich der anstehenden Novelle aus Gründen der Übersichtlichkeit angeregt, die in unterschiedlichen Paragraphen des Kraftfahrgesetzes 1967 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen in einer Bestimmung zusammenzufassen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 65
(zu MA 65 - 1389/2009)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen